

Anzeige einer Straußwirtschaft nach § 3 Abs. 1 SächsGastG	
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.	
☐ Erstanzeige	☐ Änderungsanzeige
Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
Der Betrieb einer Straußwirtschaft ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.	
Angaben zur natürlichen Person	
Familienname	Vorname
Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zur juristischen Person	
Name	Handelsregisternummer
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person	
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zur Straußwirtschaft	
Zeitraum (ein zusammenhängender oder zwei zusammenhängende Zeitabschnitte mit der maximalen Dauer von insgesamt vier Monaten)	
Ort und Lage der zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben	
Ort des Kelterns der Trauben	
Ort des Ausbaus des Weins	
Datum / Unterschrift des Anzeigenden	

Erläuterungen

- **Straußwirtschaft** ist laut Gesetz der Ausschank selbst erzeugten Weins oder Apfelweins am Ort des Weinbaubetriebes
- **Selbst erzeugt** ist der Wein oder Apfelwein, wenn er aus Früchten hergestellt ist, die der Ausschankende aufgrund eines Nutzungsrechts selbst gewonnen und selbst oder durch andere gekeltert und weiterbehandelt hat (Bitte beachten Sie: der Ausschank eines aus gekauften Früchten hergestellten Weins oder Apfelweins fällt nicht unter diese Vorschrift)
- **Ort des Weinbaubetriebes**: ist nicht der Wohnsitz des Eigentümers des Weinberges, sondern der Ort, an dem der Schwerpunkt der spezifisch weingärtnerischen Tätigkeit liegt (dieser muss, um eine Straußwirtschaft betreiben zu können, in Sachsen liegen)
- **Nicht gewerbsmäßig** ist der Verkauf von Wein durch den Erzeuger, sofern er sich im Rahmen hält, in dem Erzeugnisse der Urproduktion üblicherweise verkauft werden dürfen
- **Einfach zubereitete kalte oder warme Speisen** sind solche, die in ihrer Zubereitung keiner besonderen Fertigkeiten bedürfen bzw. wenig Zeit und Mühe erfordern